

B. FESTSETZUNG DURCH TEXT (GÜLTIG NUR FÜR MI-1)

DACHNEIGUNG	40° - 47°
DACHDECKUNG	BIBERSCHWANZZIEGEL, FALZZIEGEL, MÖNCH- UND NONNENZIEGEL FARBE: NATURROT
DACHGAUBEN	- GIEBEL- ODER SCHLEPPGAUBEN, EINZEL- UND DOPPELGAUBEN - EINDECKUNG WIE HAUPTDACH - VORDERE UND SEITLICHE DREIECKE VERPUTZT ODER MIT HOLZ VERKLEIDET - GAUBENFENSTER STEHENDE FORMATE - EINZELGAUBE: MAX. AUSSENBREITE 1,20 m - DOPPELGAUBE: MAX. AUSSENBREITE 2,30 m - ABSTAND ZUM ORTGANG MIN. 2,00 m
DACHÜBERSTÄNDE	- TRAUFEN: MAX. 50 cm - ORTGANG: MAX. 25 cm
KNIESTOCK	MAX. 50 cm VON OK-ROHBECON BIS OK-KNIESTOCK
AUSSENPUTZ	GLATT-, REIBE- ODER KRATZPUTZ, FARBEN SIND MIT DER MARKTGEMEINDE ABZUSTIMMEN
SCHALUNG	HOLZSCHALUNGEN ALS AUSSENVERKLEIDUNG SIND, BESONDERS IM BEREICH DER GIEBEL UND DER NEBENGEBAUDE, MÖGLICH SIE SIND ALS BODEN- UND DECKEL- BZW. DECKLEISTENSCHALUNGEN AUSZUFÜHREN
FENSTER	DIE FENSTER SIND IN STEHENDEN FORMATEN AUSZUFÜHREN. BIS ZU EINER GRÖSSE VON 75 cm KÖNNEN DIE FENSTER QUADRATISCH SEIN. ECHTE SPROSSENUNTERTEILUNG WIRD EMPFOHLEN.
SOCKEL	SOCKELHÖHEN VON 15 cm DÜRFEN NICHT ODER NUR BEI DURCH DAS GELÄNDE BEDINGTEN SONDERFÄLLEN ÜBERSCHRITTEN WERDEN. SOCKEL SIND FARBIG NICHT ABZUSETZEN
STOCKWERKSHÖHEN	DIE STOCKWERKSHÖHEN DÜRFEN IM EG MAX. 2,85 m BETRAGEN
EINFRIEDUNG	- HAINICHELZAUN (HALBRUNDE HÖLZER), HÖHE 1,00 - 1,20 m - HOLZ- ODER BETONSÄULEN (MAX. 14,0 x 14,0 cm) ZWISCHEN DEN HÖLZERN, BZW. STAHLÄULEN HINTER DEN HÖLZERN. - SOCKELHÖHE MAX. 15,0 cm AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND MASCHEN- DRAHTZAUNE IN GRÜNER ODER GRAUER FARBE ZULÄSSIG
FREILEITUNGEN	FREILEITUNGEN AUSGENOMMEN HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE ANSCHLÜSSE HABEN DURCH ERDKABEL ZU ERFOLGEN
NEBENGEBAUDE (GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG)	ZUGELASSEN SIND NUR GEMAUERTE NEBENGEBAUDE AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGELEGTE STELLEN. DIE NEBENGEBAUDE MÜSSEN MIT DEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN GEPLANTEN ODER ERRICHTETEN HAUPTGEBÄUDEN ÜBEREINSTIMMEN. DIES GILT INSBESONDERE FÜR DACHNEIGUNG, -EINDECKUNG, -ÜBERSTÄNDE, AUSSENPUTZ, SCHALUNG, FENSTER UND SOCKEL. DACHGAUBEN UND KNIESTÖCKE AUF GARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. STOCKWERKSHÖHEN VON 2,50 m SOLLTEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. SONSTIGE NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE NEBENGEBAUDE (Z.B. HOLZLEGEN) GEMÄSS BAY. BAUORDNUNG.

C. FESTSETZUNG DURCH TEXT (GÜLTIG NUR FÜR MI-2)

AUSSERE GESTALTUNG

BETRIEBSGEBÄUDE SOLLEN MIT GENEIGTEN DÄCHERN BEI EINER DACHNEIGUNG VON 18° - 30° AUSGEFÜHRT WERDEN ES BESTEHT DIE MÖGLICHKEIT GRÖßERE DACHFLÄCHEN IN EINZELNE ELEMENTE (SHEDS, PULT-DÄCHER, PYRAMIDENDÄCHER ODER ÄHNLICHE) AUFZULÖSEN IN DIESEM ZUSAMMENHANG KÖNNEN AUCH GRÖßERE DACHNEIGUNGEN ZUGELASSEN WERDEN DACHEINDECKUNGEN SOLLTEN MIT ZIEGELN IN NATUR-RÖTER FARBE AUSGEFÜHRT WERDEN

BETRIEBSGEBÄUDE SOLLEN EINE TRAUFHÖHE VON 7,0 m NICHT ÜBERSCHREITEN DIE AUSSERE GEBÄUDEFORM SOLL SICH NACH MÖGLICHKEIT IN DIE UMGEBUNG EINFÜGEN

WÖHNGBÄUDE MÜSSEN SICH DEN FESTSETZUNGEN DES MI-1 UNTERORDNEN UND SOLLEN SICH DEN JEWEILIGEN BETRIEBSGEBÄUDEN ANPASSEN (AUSNAHME: DACHNEIGUNG 35° - 42°)

EINFRIEDUNG

EINFRIEDUNG ENTSPRECHEND FESTSETZUNG WIE MI-1

WERBEANLAGEN

WERBEANLAGEN SIND NUR AM ORT DER LEISTUNG ZULÄSSIG UND NUR DANN WENN SIE DAS LANDSCHAFTSBILD NICHT VERUNSTALTEN. NICHT ZULÄSSIG SIND REKLAMEFLÄCHEN UND -SCHRIFTEN OBERHALB DER TRAUFE DER GEBÄUDE

LANDSCHAFTSPFLIEGERISCHE MASSNAHMEN

DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DER BAUGEBIETE MIT AUSNAHME DER FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE SOWIE DER FÜR DEN BETRIEBSABLAUF BENÖTIGTEN FLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN STANDORTGERECHTER ARTEN ZU BEPFLANZEN UND IN DIESER WEISE ZU ERHALTEN DIESE SIND IM WUCHS ZU FÖRDERN UND ZU PFLEGEN

OBERIRDISCHE STELLPLATZANLAGEN SIND EINZUGRÜNEN UND MIT PFLANZSTREIFEN FÜR BAUME ZU GLIEDERN STELLPLATZFLÄCHEN DÜRFEN NICHT VERSIEGELT (ZULÄSSIG SIND Z.B. SCHÖTTERRASEN ODER PFLASTERFLÄCHE MIT RASENFUGEN) WERDEN SOWEIT NICHT NACH ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN EINE VERSIEGELUNG DES BODENS ERFORDERLICH IST

DIE GRUNDSTÜCKE SOLLEN AN DEN GEEIGNETEN STELLEN MIT EINER 2-REIHIGEN FREIWACHSENDEN HECKE EINGEGRÜNT WERDEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

DIE VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER HAT BEI VERSICKERUNGSFÄHIGEM UNTERGRUND ÜBER SICKERUNGSANLAGEN (GRÄBEN, SCHÄCHTE) IN DEN UNTERGRUND ZU ERFOLGEN DIE BETEILIGUNG DES WASSERWIRTSCHAFTSAMTES IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN WIRD FÜR DIESEN FALL ERFORDERLICH